

8. Österreichischer IT-Rechtstag 23. Mai 2014

> Huberta Maitz-Straßnig WKÖ

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



RL 2011/83 über Rechte der Verbraucher → VRUG

- Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
 - 31.1.2014 Begutachtungsentwurf
 - 25.3.2014 Regierungsvorlage (89 BlgNR 25.GP)
 - 2.4.2014 Justizausschuss
 - 29.4.2014 Plenum des NR
 - 15.4.2014 Bundesrat
 - 13.6.2014 in Kraft treten (mit geringfügigen Ausnahmen)
- VRUG
 - Änderung ua des KSchG (zB allgemeine Infopflichten; Kundenhotlines; zusätzliche Zahlungen)
 - FAGG Fern-u. AuswärtsgeschäfteG
 (Fernabsatzverträge/Außergeschäftsraumverträge)



Fernabsatzvertrag - Definition - § 3 Z 2 FAGG

RL-Vorschlag

Jeder Kauf- oder DLvertrag B2C, bei dessen Abschluss der Unternehmer

 ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet

Def. § 3 Z 2

- Vertrag zw.
 Unternehmer u.
 Verbraucher
- ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit u.
- für Fernabsatz organisiertes Vertriebssystem u.
- ausschließlich Verwendung von Fernkommunikationsmittel

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Fernabsatzverträge - Definition

- Die gute Nachricht:
 - Definition von FAV wie bisher
- Verbrauchergeschäfte B2C
 - per Fernkommunikationsmittel zB Mail, Telefon, Brief bzw Bestellkarte etc.
 - Verträge im klassischen Katalogversandhandel, Webshops, M-Commerce, Teleshopping etc.
- Die weniger gute Nachricht:
 - Zahlreiche Änderungen für im Fernabsatz/E-Commerce tätige Unternehmen



Vorvertragliche Informationspflichten I - § 4 (1) FAGGmehr und mehr

- wesentliche Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen
- Identität des Unternehmers (Name, Firma)
- Anschrift der Niederlassung, Telefonnr., Faxnr., E-Mail-Adresse; falls abweichend von der Niederlassungsanschrift
 -> Geschäftsanschrift für Beschwerden
- Gesamtpreis inkl. aller Steuern, Abgaben
 - bzw. Art der Preisberechnung
 - zusätzliche Liefer-, Frachtkosten oder sonstige Kosten (keine Tragung dieser Kosten durch V, falls keine Info)

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Vorvertragliche Informationspflichten II - § 4 (1) FAGG

- Kosten der für Vertragsabschluss genutzten Fernkom.mittel, wenn nicht nach Grundtarif
- Zahlungs-, Liefer- u. Leistungsbedingungen
- ! "Zeitraum", innerhalb dessen Ware geliefert bzw. DL erbracht wird (Leistungsfrist)
- ! ggf Verfahren im Umgang mit Beschwerden



Vorvertragliche Informationspflichten III - § 4 (1) FAGG

- ! Umfangreichere Information über Rücktrittsrecht, wenn solches besteht
- ! Wenn kein Rücktrittsrecht besteht -> Information über Nichtbestehen oder Umstände, wie es entfällt

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Vorvertragliche Informationspflichten IV - § 4 (1) FAGG

- ! Information, dass Verbraucher im Rücktrittsfall die Kosten der Rücksendung zu tragen hat (bisher Vereinbarung)
 - ! Kosten der Warenrücksendung, wenn Waren nicht postversandfähig
- ! Information über anteilige Kostentragung bei "vorzeitiger Ausführung" von DL oder Lieferungen im Rahmen von Versorgungsverträgen im Rücktrittsfall



Vorvertragliche Informationspflichten V - § 4 (1) FAGG

- ! Hinweis auf Bestehen gesetzlicher Gewährleistung für Waren
- ! ggf über Bestehen u. Bedingungen
 - von Kundendienst, Kundendienstleistungen, gewerblichen Garantien
 - Gewerbliche Garantien: jene des Verkäufers, aber auch solche von Herstellern (Def. Art 2 Z 14 RL)
 (bisher: Informationen nachvertraglich zu erteilen)

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Vorvertragliche Informationspflichten VI - § 4 (1) FAGG

- ggf über Verhaltenskodizes, denen Unternehmer unterliegt u. wie Exemplare davon erhältlich (bisher für Webshops aufgrund des ECG)
- ggf Laufzeit des Vertrages oder Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge
- ggf Mindestdauer der Verpflichtungen, die Verbraucher eingeht
- ggf Hinweis auf Stellung u. Bedingungen einer Kaution oder anderer Sicherheiten
- ggf über Zugangsmöglichkeit u Bedingungen zu außergerichtl. Beschwerde-, Rechtsbehelfsverfahren



Vorvertragliche Informationspflichten VII - § 4 (1) FAGG - digitale Inhalte!

digitale Inhalte: Daten, in digitaler Form hergestellt u. bereitgestellt z.B. Computerprogramme, Apps, Spiele, Musik, Videos, Texte, unabhängig davon, ob Zugriff durch Herunterladen oder über körperlichen Datenträger (§ 3 Z 6, EB 26)

- Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer techn. Schutzmaßnahmen!
 - wofür verwendbar? Gebrauchsanweisung?
 - ob z.B. mit einem Programm eine Nachverfolgung des Nutzerverhaltens möglich ist (EB 27).
 - technischen Beschränkungen zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen
- soweit wesentlich Interoperabilität digit. Inhalte mit Hardund Software soweit bekannt oder bekannt sein muss!

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Vorvertragliche Informationspflichten VIII - §§ 8 (3), 7 (2) FAGG

- ! Auf Websites zusätzlich Info spätestens bei Beginn des Bestellvorganges
 - ob Lieferbeschränkungen bestehen
 - welche Zahlungsmittel akzeptiert werden
- FAV unter Verwendung von Fernkom.mittel mit begrenztem(r) Raum/Zeit (Handy-Displays, Tele-Shopping, EB 29):
 - zumindest wesentliche Merkmale von Ware/DL, Identität/Anschrift, Preis, Rücktrittsrecht, Vertragslaufzeit/ Kündigungsbedingungen (unbefristete Verträge)
 - andere Informationen können auch in anderer geeigneter Weise erteilt werden (zB Angabe eines Hypertext-Links auf Website mit den Informationen)



Anforderungen für vorvertragliche Information - §§ 7 (1), 8 FAGG

- in klarer und verständlicher Weise/Sprache bereitzustellen
 - dem Fernkommunikationsmittel angepasst
 - **bevor! Verbraucher** durch Vertrag bzw. seine Vertragserklärung **gebunden**
- ! Besondere vorvertragliche
 Anforderungen für elektronisch
 zu schließende FAV

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Besondere Anforderungen für FAV auf elektronischem Weg - § 8 (1) FAGG - "Buttonlösung"

- ! Unmittelbar vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers ist - nochmals! - klar und hervorgehoben auf folgende Informationen hinzuweisen
 - wesentliche Merkmale der Ware bzw. DL
 - Gesamtpreis (inkl. Steuern) + ggf Lieferkosten
 - ggf. Laufzeit des Vertrages oder Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich verlängernder Verträge
 - ggf. Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher eingeht



Besondere Anforderungen für FAV auf elektronischem Weg - § 8 (2) FAGG - "Buttonlösung"

- ! Unternehmer muss dafür sorgen, dass Verbraucher ausdrücklich bestätigt, dass Bestellung mit Zahlungspflicht verbunden
- Bei Bestellvorgang mit Aktivierung einer Schaltfläche
 - Beschriftung der Schaltfläche: ausschließlich mit "zahlungspflichtig bestellen" oder entspr. eindeutiger Formulierung
- Folge der **Verletzung** dieser Vorgabe:
 - Verbraucher ist nicht an Bestellung/Vertragserklärung gebunden!

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Anforderungen nach Vertragsschluss - § 7 (3) FAGG

- Bestätigung des geschlossenen Vertrages inkl. sämtlicher vorvertraglicher Informationen
 - innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss spätestens mit Warenlieferung bzw. vor Beginn der DL-Erbringung
 - auf dauerhaftem Datenträger (Papier, E-Mail, CD-ROM, Speicherkarte....§ 3 Z 5, EB 26)
 - ggf mit Bestätigung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers zur Lieferung digitaler Inhalte während Rücktrittsfrist und Kenntnisnahme über Verlust des RR



Rücktrittsrecht -

Frist: 14 Kalendertage! - § 11 FAGG

- bei Kaufverträgen 14 Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher den physischen Besitz über die Waren erlangt hat oder
- bei Bestellung mehrerer Waren in einheitlicher Bestellung aber getrennter Lieferung ab Erhalt der letzten Ware
- bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken, ab dem Tag, an dem der Verbraucher in den Besitz der letzten Teilsendung oder des letzten Stücks gelangt,
- bei Verträgen über regelmäßige Warenlieferungen über festgelegten Zeitraum ab dem Tag, an dem Verbraucher in Besitz der ersten Ware gelangt ist

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

WKO

Rücktrittsrecht -

Frist: 14 Kalendertage! - § 11 FAGG

- bei Verträgen über Dienstleistungen, die Lieferung von Wasser, Gas, Strom, Fernwärme oder nicht auf materiellen Datenträger gelieferten digitalen Inhalten ab dem Tag des Vertragsschlusses
- Tag des Fristbeginns (Erhalt der Ware, Vertragsschluss) wird nicht mitgezählt (EB 34)

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

WKO-

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht (zB)

- § 18 FAGG
- nach Kundenspezifikation angefertigte oder auf persönliche Bedürfnisse zugeschnittene Waren
- schnell verderbliche Waren bzw deren Verfallsdatum schnell überschritten würde
- ! versiegelte Waren, die aus Hygiene- oder Gesundheitsschutzgründen nicht rückgabegeeignet, wenn Versiegelung entfernt
- ! untrennbar mit anderen Gütern vermischte Waren
- versiegelte Ton-, Videoaufnahmen, Computerprogramme, wenn Versiegelung entfernt

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

WKO

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht (zB)

- § 18 FAGG
- **Zeitungen, Zeitschriften** ausgenommen Abos
- ! dringende Reparatur-/Instandhaltungsarbeiten, wenn Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich zu Besuch zur Ausführung der Arbeiten gerufen
- DL in Bereichen Beherbergung, Beförderung von Waren, Kfz-Vermietung, Lieferung von Speisen u Getränken, Freizeitbetätigung, wenn Erbringung zu spezifischen Termin/Zeitraum
- Verträge auf öffentlicher Versteigerung (nicht Online-Plattformen Def. § 3 Z 4)

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

WKO

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht (zB)

- § 18 FAGG
- DL-Verträge, wenn DL vollständig erbracht! und
 - aufgrund ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers und
 - dessen Kenntnisnahme über Verlust des RR innerhalb der RR-Frist begonnen wurde!
- **digitale Inhalte** (downloads)
 - eigene Ausnahme für diese!

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

WKO

Information über Rücktrittsrecht!

- § 4 (1) Z 8, Anhang I FAGG
- Im Falle des Bestehens eines Rücktrittsrechts vorvertragliche Information über:
 - Bedingungen, Fristen u. Verfahren für Ausübung des RR
 - Zurverfügungstellung des Musterwiderrufsformulars (Anhang I Teil B)
- Tipp! Für Belehrung über RR in Anhang I Teil A ein Muster mit Textbausteinen

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

WKO

Folgen der mangelhaften Information über das Rücktrittsrecht - §§ 12, 16 (2), 15 (4) FAGG

- Verlängerung der Rücktrittsfrist,
 - um 12 Monate (12 Monate + 14 Tage)
 - wenn Belehrung binnen 12 Monaten nachgeholt -> 14
 Tage nach Erhalt dieser Belehrung
- keine! Zahlungspflicht des Verbrauchers für während der RR-frist erbrachte DL oder die Lieferung von Gas, Wasser, Strom, Fernwärme im Rücktrittsfall
- keine Haftung des Verbrauchers für Wertverlust bei Waren im Rücktrittsfall

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Ausdrückliches Verlangen auf "vorzeitige" Erbringung! - § 10 FAGG

- Wenn Verbraucher wünscht, dass DL oder Lieferung von Gas, Wasser, Strom, Fernwärme während der Rücktrittsfrist beginnt,
 - Erklärung eines entspr. "ausdrücklichen Verlangens" des Verbrauchers erforderlich!
- Auch bei Vorliegen eines ausdrücklichen Verlangens auf Erbringung der DL bzw Lieferung bei Versorgungsverträgen besteht (grundsätzlich) ein RR



Kostentragung bei DL und Versorgungleistungen im Rücktrittsfall !- § 16 (1) FAGG

- tritt Verbraucher vom DL-bzw Vertrag über
 Versorgungsleistungen zurück, nachdem er ausdrückliches
 Verlangen erklärt hat,
 - dann hat er für die bis zum Zeitpunkt der Ausübung des RR erbrachten Leistungen anteilige Kosten zu tragen.
- Über diese Kostentragungspflicht ist vorvertraglich zu informieren!
 - Tipp! Musterformulierung im Anhang I Teil A

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Ausdrückliches Verlangen u Info über anteilige Kostentragung - Rechtsfolgen bei Verstoß - § 16 FAGG

- kein ausdrückliches Verlangen auf Beginn der DL/Erbringung von Versorgungsleistungen während der Rücktrittsfrist ->
- keine vorvertragliche Information über anteilige Kostentragungspflicht ->
 - **keine! Zahlungspflicht** des Verbraucher für innerhalb der RR-Frist erbrachte Leistungen im Rücktrittsfall
- "Ähnliche" Regelung betr. Downloads/digitale Inhalte



Rücktritt bei Lieferung digitaler Inhalte - Kostentragung? - §§ 18 (1) Z 11, 16 (3) FAGG

RR entfällt bei digitalen Inhalte (Downloads), wenn Lieferung

- mit vorheriger ausdrücklicher
 Zustimmung des Verbrauchers und
- dessen Kenntnisnahme über Verlust des RR und
- nach Zurverfügungstellung der Vertragsbestätigung

begonnen wurde (in Vertragsbestätigung auch Zustimmung u. Kenntnisnahme zu bestätigen).

Art 14 (4) lit b RLV

V hat "**nicht aufzukommen**" für Bereitstellung digitaler Inhalte, wenn

- V sich nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, dass Lieferung vor Ablauf der WR-Frist beginnt oder
- V nicht zur Kenntnis genommen hat, dass er WR verliert oder
- Unternehmer keine Vertragsbestätigung zur Verfügung gestellt hat.



Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Rücktritt bei Lieferung digitaler Inhalte -Kostentragung? - 16 (3) FAGG

§ 16 (3) - bei Downloads trifft den V im Rücktrittsfall keine Zahlungspflicht für bereits erbrachte Leistungen

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

WKO-

Ausübung des Rücktrittsrechts durch Verbraucher und dessen Pflichten - §§ 15, 16 (1) FAGG

- Verwendung des "Widerrufs"formulars (vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen) oder mit Erklärung in beliebiger anderer Form; zusätzl. Möglichkeit Muster"widerrufs"formular auf Website auszufüllen (dann Bestätigung des Eingangs auf dauerhaftem Datenträger)
- Absendung innerhalb der Rücktrittsfrist genügt
- Rückgabe der Waren unverzüglich/spätestens binnen 14 Tagen
- Tragung der Rücksendekosten, sofern darüber vorvertraglich informiert
- allfällige Haftung für Wertverlust (wenn dieser auf nicht notwendigen Umgang zur Prüfung zurückzuführen)/anteilige Kostentragung

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

WKO-

Pflichten des Unternehmers im Rücktrittsfall - § 14 FAGG

- Rückzahlung bereits erhaltener Zahlungen unverzüglich/spätestens binnen 14 Tagen
- ggf Rückzahlung der (Standard-)Lieferkosten (nicht aber zusätzlicher Kosten für zB vom Verbraucher gewünschte Expresslieferung)
- Rückzahlung kann bis zum Erhalt der Ware bzw eines Nachweises der Rücksendung verweigert werden

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

WKO

Weitere grundsätzliche Aspekte

- "grundsätzlich" Vollharmonisierung -> Erleichterung des grenzüberschreitenden FA
 - Aber: Informationspflichten nach anderen Bestimmungen ebenfalls zu beachten (solche, die auf DL-RL oder E-Commerce-RL "beruhen" - § 4 (6) FAGG, zB ECG, DL-G, UGB, GewO etc.)
 - Rechtsfolgen: zum Teil im FAGG selbst (zB bei Verletzung best. Infopflichten zivilrechtl. Folgen; Verwaltungsstrafen); allg. Zivilrecht; Verbandsklage KSchG, UWG
- Ausnahmen vom Anwendungsbereich § 1 (2) FAGG zB: soziale Dienstleistungen einschl. Langzeitpflege (Buttonlösung zum Teil anwendbar); Finanzdienstleistungen; Vermietung von Wohnraum; Personenbeförderung (Buttonlösung aber anwendbar); Hauslieferungen etc

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



http://wko.at/

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

